

**Schadensersatz gem. Art. 82 DS-GVO: Tatbestand und Rechtsfolgen
unter besonderer Berücksichtigung immaterieller Schäden**

Studienarbeit

Schwerpunkt Digital Law (SP 4)

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Jan Philipp / Jotzo, Florian* Das neue Datenschutzrecht der EU, 1. Aufl. 2017
zit. Albrecht/Jotzo, Datenschutzrecht
- Bekisz, Hubert / Dworniczak, Dominik* “Towards a data-subject-friendly interpretation of Article 82 GDPR. Comments on the Opinion of AG Sánchez-Bordona in Case C-300/21 Ul v Österreichische Post”, Verfassungsblog v. 21.10.2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/data-subject-friendly/> (05.02.2023)
zit. Bekisz/ Dworniczak, Towards a data-subject-friendly interpretation
- Blocher, Marco* „Nicht genug geärgert für immateriellen Schadensersatz. Kommentar zu den Schlussanträgen von Generalanwalt Sánchez-Bordona im Vorabentscheidungsverfahren C-300/21“, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/nicht-genug-geargert/> (05.02.2023)
zit. Blocher, Nicht genug geärgert
- Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich* Besonderes Schuldrecht, 46. Aufl. 2022
zit. Brox/Walker, SchuldR BT
- Dahmen, Denise* „Verbandsklagen: Referentenentwurf stellt ‚Abhilfeklage‘ vor“, Anwaltsblatt v. 28.09.2022, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/verbandsklagen-referentenentwurf-abhilfeklage> (05.02.2023)
zit. Dahmen, Referentenentwurf
- Dickmann, Roman* „Nach dem Datenabfluss: Schadenersatz nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung und die Rechte des Betroffenen an seinen personenbezogenen Daten“, r+s 2018, 345 – 355
- Ehmann, Eugen [Hrsg.] / Selmayr, DS-GVO Kommentar, 2. Aufl. 2018*
Martin [Hrsg.] / Albrecht, Jan Philipp et al. zit. BeckKK-DSGVO/Bearbeiter

- Eichelberger, Jan* „Ersatz immaterieller Schäden bei Datenschutzverstößen“, WRP 2021, 159 – 167
- Franzen, Martin* Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, 1999 (zugleich Freie Universität Berlin, Habilitation, 1998/1999)
zit. Franzen, Privatrechtsangleichung
- Franzen, Martin / Gallner, Inken / Oetker, Hartmut et al.* Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2022
zit. BeckKK-ArbR/Bearbeiter
- Geissler, Dennis / Ströber, Lukas* „Datenschutzrechtliche Schadensersatzansprüche im Musterfeststellungsverfahren“, NJW 2019, 3414 – 3418
- Gola, Peter [Hrsg.] / Heckmann, Dirk [Hrsg.] / Brand, Thimo et al.* Datenschutzgrundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022
zit. GH/Bearbeiter
- Hacker, Philipp* Datenprivatrecht. Neue Technologien im Spannungsfeld von Datenschutzrecht und BGB, 2020 (zugleich Humboldt-Universität zu Berlin, Habilitation, 2020)
zit. Hacker, Datenprivatrecht
- Heinze, Christian* Schadensersatz im Unionsprivatrecht. Eine Studie zu Effektivität und Durchsetzung des Europäischen Privatrechts am Beispiel des Haftungsrechts, 2017 (zugleich Universität Hamburg, Habilitation, 2013/2014)
zit. Heinze, Unionsprivatrecht
- Hellgardt, Alexander* „Die Schadensersatzhaftung für Datenschutzverstöße im System des unionalen Haftungsrechts“, ZEuP 1/2022, 7 – 43
- Jacquemain, Tobias* Der deliktische Schadensersatz im europäischen Datenschutzprivatrecht - Unter besonderer Berücksichtigung der Schadensbemessung, 2017 (zugleich Universität des Saarlandes, Dissertation, 2016)
zit. Jacquemain, Schadensersatz
- Kautz, Ilona* Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht – Die Um-

- setzung von Art. 23 der EG-Datenschutzrichtlinie in Großbritannien und Deutschland, 2006 (zugl. Ludwig-Maximilians-Universität München, Dissertation, 2006)
zit. Kautz, Schadensersatz
- Knetsch, Jonas* “The Compensation of Non-Pecuniary Loss in GDPR Infringement Cases”, *Journal of European Tort Law (JETL)* 2022, 132 – 153
- Kühling, Jürgen [Hrsg.] / Buchner, Benedikt [Hrsg.] / Bäcker, Matthias et al.* *Datenschutz-Grundverordnung - BDSG Kommentar*, 3. Aufl. 2020
zit. KB/Bearbeiter
- Paal, Boris* „Schadensersatzansprüche bei Datenschutzverstößen - Voraussetzungen und Probleme des Art. 82 DS-GVO“, *MMR* 2020, 14 – 19
- Ders.* „Höhe des Ersatzes immaterieller Schäden nach Art. 82 DS-GVO“, *NJW* 2022, 3673 – 3679
- Ders. / Aliprandi, Claudio* „Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen - Bestandsaufnahme und Einordnung der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 82 DS-GVO“, *ZD* 2021, 241 – 247
- Ders. [Hrsg.] / Pauly, Daniel [Hrsg.] / Ernst, Stefan et al.* *Datenschutz-Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz*, 3. Aufl. 2021
zit. PP/Bearbeiter
- Pato, Alexia* “Compensation for non-material damages under the GDPR. An uphill battle”, *Verfassungsblog* v. 09.11.2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/gdpr-non-material/> (05.02.2023)
zit. Pato, Compensation
- Plath, Kai-Uwe [Hrsg.] / Becker, Thomas / Bussche, Axel Freiherr et al.* *DSGVO/BDSG/TTDSG*, 3. Aufl. 2018
zit. Plath/Bearbeiter
- Potacs, Michael* „Effet utile als Auslegungsgrundsatz“, *EuR* 2009, 465 – 488

- Rosenberg, Leo [Begr.] / Schwab, Karl Heinz / Gottwald, Peter* Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018
zit. Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZivilPR
- Säcker, Jürgen [Hrsg.] / Rixecker, Roland [Hrsg.] / Oetker, Hartmut [Hrsg.] et al.* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, - Band 2, 9. Aufl. 2022
zit. MK/Bearbeiter
- Saenger, Ingo [Hrsg.] / Bendtsen, Ralf / Dörner, Heinrich et al.* Zivilprozessordnung Handkommentar, 9. Aufl. 2021
zit. NK-ZPO/Bearbeiter
- Simitis, Spiros / Hornung, Gerrit / Spiecker, Indra [Hrsg.] et al.* Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, 1. Aufl. 2019
zit. NK-DSGVO /Bearbeiter
- Strittmatter, Marc / Treiterer, Manuel / Harnos, Rafael* „Schadensbemessung bei Datenschutzrechtsverstößen am Beispiel von data leakage-Fällen. Praxisorientierte Überlegungen zur Bestimmung der Höhe eines materiellen und eines immateriellen Schadens“, CR 2019, 789 – 797
- Sydow, Gernot / Marsch, Nikolaus [Hrsg.] / Bienemann, Linda et al.* DSGVO | BDSG Handkommentar, 3. Aufl. 2022
zit. NK/Bearbeiter
- Taeger, Jürgen [Hrsg.] / Gabel, Detlev [Hrsg.] / Arning, Alexander et al.* Kommentar DSGVO – BDSG – TTDSG
zit. R&W/Bearbeiter
- Walree, Tim F. / Wolters, Pieter T. J.* „The right to compensation of a competitor for a violation of the GDPR“, International Data Privacy Law (IDPL), 2020, 346 – 355
- Wandtke, Artur-Axel* „Ökonomischer Wert von persönlichen Daten. Diskussion des „Warencharakters“ von Daten aus persönlichkeits- und urheberrechtlicher Sicht“, MMR 2017, 6 – 12
- Wolff, Heinrich Amadeus [Hrsg.] / Brink, Stefan [Hrsg.]* BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition (Stand: 01.11.2022)
zit. BeckOK/Bearbeiter
- Wybitul, Tim* „Immaterieller Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen – Erste Rechtsprechung der Instanzgerichte“, NJW 2019, 3265 – 3269

Wybitul, Tim / Neu, Leonie / Strauch, „Schadensersatzrisiken für Unternehmen bei Datenschutzverstößen. Verteidigung gegen Schadensersatzforderungen nach Art. 82 DS-GVO“, ZD 2018, 202 – 207
Martin

Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen der verwendeten Abkürzungen können den Angaben in „Kirchner, Hildebert / Böttcher, Eike, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021“ entnommen werden.

Hinweis zu zitierten Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen, die mit „openJur“ gekennzeichnet sind, können unter Angabe der vollständigen Fundstelle (zB „openJur 2013, 12337“) über die Rechtsprechungsdatenbank „openJur“ unter <https://openjur.de> abgerufen werden.

Gerichtsentscheidungen ohne Fundstellenangabe können unter Angabe des Aktenzeichens/E-CLI über die Entscheidungsdatenbank des jeweiligen Gerichts abgerufen werden.

Gliederung

A. Einführung.....	1
B. Anspruchsgrundlage	2
I. Art. 82 als originär unionsrechtlicher Anspruch	2
II. Abgrenzung zu nationalen Schadensersatzansprüchen.....	3
C. Tatbestand	3
I. Anspruchsberechtigter.....	3
1. Juristische Personen	3
2. Nicht betroffene Dritte	4
II. Verletzungshandlung.....	5
1. Verarbeitung	5
2. Verstoß.....	5
III. Anspruchsverpflichtete.....	6
1. Verantwortlicher	6
2. Auftragsverarbeiter.....	6
IV. Verletzungserfolg.....	7
1. Schaden als Tatbestandsmerkmal	7
2. Immaterieller Schaden.....	8
a. Auslegung des Schadensbegriffs	8
aa. Kontrollverlust über Daten	8
bb. Erheblichkeitsschwelle.....	10
b. Ergebnis.....	11
3. Materieller Schaden.....	11
V. Verschulden und Haftungsausschluss	12
1. Verschulden als Tatbestandsmerkmal.....	12
2. Haftungsausschluss	13
VI. Kausalität	14
VII. Beweislast	14
D. Rechtsfolge.....	16
I. Umfang des Schadensersatzes	16
1. Immaterieller Schaden.....	16
a. Kriterien zur Bestimmung der Schadenshöhe	16
aa. Zweck des Schadensersatzanspruchs.....	17
(1) Straffunktion	17
(2) Präventionsfunktion.....	17
bb. Rückgriff auf Kriterien des Art. 83	18
b. Ergebnis.....	19

2. Materieller Schaden.....	19
II. Mitverschulden	19
III. Gesamtschuldnerische Haftung.....	20
E. Ausblick	21

A. Einführung

Die DSGVO¹ kennt zwei Wege der Rechtsdurchsetzung.² Art. 83 DSGVO³ sieht einerseits die Sanktionierung von Verstößen mit Bußgeldern seitens der unabhängigen Aufsichtsbehörden vor. Dies wird ergänzt durch die nach Art. 84 von den Mitgliedsstaaten festgelegten Sanktionen (*public enforcement*⁴). Andererseits erlaubt Art. 82 den einzelnen Rechtssubjekten auf dem Zivilrechtsweg Schadensersatzansprüche geltend zu machen (*private enforcement*⁴).

Probleme in der Handhabung der Norm ergeben sich daraus, dass es sich bei Art. 82 um einen von wenigen unmittelbar unionsrechtlichen Schadensersatzansprüchen handelt,⁵ bei dem die nationale Dogmatik nur begrenzt fruchtbar gemacht werden kann. Dies zeigt sich an einer Vielzahl von Vorabentscheidungsersuchen mitgliedstaatlicher Gerichte gem. Art. 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof (EuGH).⁶

Diese Arbeit soll die streitigen Fragen in Tatbestand und Rechtsfolge aufbereiten und dabei insbesondere untersuchen, inwieweit immaterielle Schäden ersatzfähig sind und welche Kriterien zur Berechnung der Schadenshöhe herangezogen werden können.

¹ VO (EU) 2016/679 v. 27. April 2016, ABl. L 119, 1.

² Zum Folgenden *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 8.

³ Nachfolgend sind Art. und Erwägungsgründe (EG) ohne Kennzeichnung solche der DSGVO.

⁴ Zu den Begriffen EuGH, Urteil v. 06.10.2021, C-882/19 – *Sumal*, E-CLI:EU:C:2021:800 Rn. 37.

⁵ Siehe die Aufzählung bei *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 8 (Fn. 9).

⁶ *Varhoven administrativen sad (Bulgarien)* v. 02.06.2021, C-340/21, ABl. C 329, 12; Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss v. 15.04.2021, Gz. 6Ob35/21x = C-300/21; BAG, Beschluss v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 (A) = C-667/21; LG Saarbrücken, openJur 2021, 46261 = C-741/21; LG Ravensburg, openJur 2022, 13632 = C-456/22; AG Hagen v. 16.11.21, C-687/21, ABl. C 64, 16; AG München, openJur 2022, 8185 = C-182/22.

B. Anspruchsgrundlage

I. Art. 82 als originär unionsrechtlicher Anspruch

Aufgrund des Verordnungscharakters der DSGVO findet Art. 82 unmittelbare Anwendung (Art. 288 II AEUV). Rechtssubjekte können sich also vor nationalen Gerichten unmittelbar auf die Norm berufen.⁷

Wegen der Autonomie der Unionsrechtsordnung⁸ geht der EuGH von einer autonomen Auslegung aus, wenn kein Verweis auf das nationale Recht erfolgt.⁹ Dies gilt auch für die DSGVO.¹⁰ Er bedient sich dabei der klassischen Auslegungsmethoden von Wortlaut, Historie, Systematik und Telos, wobei letzteres entscheidend ist.¹¹ Im Rahmen der teleologischen Auslegung sind die Erwägungsgründe zu berücksichtigen, die aber rechtlich nicht verbindlich sind.¹²

Probleme bereitet die Frage, inwieweit Art. 82 eine abschließende Regelung darstellt oder der Ausfüllung durch nationales Recht bedarf. Der EuGH geht davon aus, dass den Mitgliedsstaaten bei der Durchsetzung des Unionsrechts Verfahrensautonomie¹³ zukommt, ihnen also die Regelung des Verfahrensrechts und der materiellen Rechtsbehelfe obliegt, soweit das Unionsrecht keine Regelung trifft.¹⁴ Hierbei haben die Mitgliedsstaaten die, sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 III EUV ergebenden, Grundsätze der Effektivität¹⁵ der Rechtsdurchsetzung und der Äquivalenz zu innerstaatlichen Rechtsbehelfen zu beachten.¹⁶ Es finden also nationale Vorschriften Anwendung, die durch das Unionsrecht überlagert werden.¹⁷

⁷ Vgl. EuGH, Urteil v. 05.02.1963, C-26/62 – *Van Gend & Loos*, Slg. 1962, 7 (25).

⁸ EuGH, Urteil v. 15.07.1964, Rs. 6/64 – *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1259 (1269ff.).

⁹ StRspr seit EuGH, Urteil v. 14.01.1982, C-64/81 – *Corman*, Slg. 1982, 14 (Rn. 8).

¹⁰ EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-311/18 – *Schrems II*, ECLI:EU:C:2020:559 Rn. 100.

¹¹ *Franzen*, Privatrechtsangleichung, 445ff.

¹² EuGH, Urteil v. 19.06.2014, C-345/13 – *Karen Millen Fashions*, ECLI:EU:C:2014:2013 Rn. 31.

¹³ Zum Begriff EuGH, Urteil v. 21.02.2013, C-472/11 – *Banif Plus Bank*, ECLI:EU:C:2013:88 Rn. 26.

¹⁴ *Heinze*, Unionsprivatrecht, 6ff.; vgl. EuGH, Urteil v. 21.09.1983, Rs. 205/82 ua – *Deutsche Milchkontor*, Slg. 1983, 2635 (Rn. 17).

¹⁵ Nicht zu verwechseln ist dieser mit dem allgemeinen Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (*effet utile*) des Unionsrechts. Dazu *Potacs*, EuR 2009, 467.

¹⁶ EuGH, Urteil v. 13.07.2006, C-295/04 ua – *Manfredi*, Slg. 2006, I-6641 (Rn. 62).

¹⁷ *Heinze*, Unionsprivatrecht, 80.

Wann ein Rückgriff auf das nationale Recht erforderlich ist, ist durch (autonome) Auslegung der jeweiligen Vorschrift zu ermitteln.¹⁸ Hinsichtlich der DSGVO spricht das Ziel der Vollharmonisierung¹⁹ (vgl. EG 10 S. 2) dafür, wenigstens hinsichtlich des Tatbestands eine abschließende Regelung anzunehmen.²⁰ Dies wird dadurch gestützt, dass der Ordnungsgeber in jüngerer Vergangenheit auf Tatbestands-ebene explizit auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen verweist, wenn er keine abschließende Regelung treffen will.²¹

II. Abgrenzung zu nationalen Schadensersatzansprüchen

Gem. EG 146 S. 4 bleiben nationale Schadensersatzansprüche²² unberührt.²³ Einen speziellen Anspruch bei Datenschutzverstößen von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regelt § 83 BDSG (vgl. § 45 BDSG), da die DSGVO hier keine Anwendung findet (Art. 2 II lit. d).

C. Tatbestand²⁴

I. Anspruchsberechtigter

Anspruchsberechtigt ist nach Art. 82 I „jede Person“. Erfasst sind davon jedenfalls im Grundsatz natürliche Personen.

1. Juristische Personen

Fraglich ist, ob sich juristische Personen auf Art. 82 berufen können.²⁵ Der Wortlaut lässt eine solche Auslegung zu. Zudem differenziert²⁶ die DSGVO zwischen natürlichen und juristischen Personen, tut dies bei Art. 82 aber nicht. Der Schluss, dass daraus eine Aktivlegitimation juristischer Personen folgt, ist freilich nicht zwingend.²⁷

¹⁸ *Franzen*, Privatrechtsangleichung, 503.

¹⁹ Dazu *GH/Pötters*, Art. 1 DSGVO Rn. 25.

²⁰ *NK-DSGVO/Boehm*, Art. 82 DSGVO Rn. 38; *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 10f.

²¹ *Heinze*, Unionsprivatrecht, 580 (Fn. 302) mit Verweis auf Art. 35a IV der VO (EG) Nr. 1060/2009 v. 16.09.2009, ABl. L 302, 1.

²² Siehe die Übersicht bei *GH/Gola/Piltz*, Art. 82 DSGVO Rn. 27ff.

²³ *Hacker*; Datenprivatrecht, 530ff. sieht Art. 82 dennoch teilweise als *lex specialis*.

²⁴ Zum Aufbau siehe *Paal*, MMR 2020, 14ff.

²⁵ Dafür *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 14; dagegen *BeckOK/Quaas*, Art. 82 DSGVO Rn. 37a; *Paal*, MMR 2020, 14.

²⁶ Etwa in Art. 78 I; vgl. ferner die Aufzählung bei *R&W/Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 17.

²⁷ Zum gegenteiligen Schluss kommt *R&W/Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 17.

Entscheidend ist, dass die DSGVO gem. Art. 1 I, II ausschließlich natürliche Personen schützt. Dafür spricht ferner EG 14 S. 2, nach dem Daten juristischer Personen nicht vom Schutzbereich erfasst sind. Eine Anspruchsberechtigung juristischer Personen ist folglich mit dem Telos der Verordnung unvereinbar.²⁸

2. Nicht betroffene Dritte

Zweifelhaft ist weiter, ob Art. 82 voraussetzt, dass der nach Abs. 1 erforderliche Verstoß sich auf die Daten²⁹ der natürlichen Person selbst bezieht (sog. „betroffene Person“, Art. 4 Nr. 1) oder ob Dritte, etwa Wettbewerber, einen Anspruch geltend machen können.³⁰

Für die engere Auslegung wird EG 146 S. 6 angeführt, der von „betroffenen Personen“ spricht.³¹ Dieser Verweis ist jedoch unergiebig, da S. 1 diese Voraussetzung nicht enthält.³²

Für eine weite Auslegung spricht, dass die DSGVO in Kapitel III ausschließlich Rechte betroffener Personen regelt, nicht jedoch in Kapitel VIII. Dort werden bestimmte Rechte zwar ebenfalls nur betroffenen Personen eingeräumt (zB Art. 77 I), Art. 82 I enthält diese Einschränkung aber nicht.³³ Überdies wurde der Wortlaut „jede Person“ unverändert aus Art. 23 Datenschutzrichtlinie (DSRL) übernommen, aus dem im Gesetzgebungsverfahren das Merkmal der Betroffenheit gestrichen wurde.³⁴

²⁸ *Paal*, MMR 2020, 14.

²⁹ Mit „Daten“ sind nachfolgend personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 gemeint. Sonstige Daten unterfallen nach Art. 2 I nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO.

³⁰ Für die Betroffenheit als Voraussetzung BAG, Beschluss v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 (A) Rn. 33; LG Magdeburg, openJur 2020, 27532 Rn. 26; NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 11; dagegen KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 14; *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 11f.; *Paal*, MMR 2020, 14.

³¹ LG Magdeburg, openJur 2020, 27532 Rn. 26; R&W/*Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 16.

³² KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 14.

³³ *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 12.

³⁴ *Jacquemain*, Schadensersatz, 176f.; vgl. Art. 21 des Vorschlags der Kommission v. 27.07.1990, ABl. C 277, 3 im Vergleich zur endgültigen Fassung. EG 55 DSRL setzte die Betroffenheit gleichwohl voraus.

Einer Erweiterung auf Dritte könnte erneut das Telos entgegenstehen. Denn Dritte können sich nicht auf *ihr* in Art. 7 und 8 GRC gewährleistetes Grundrecht berufen.³⁵ Es ist indes zu bedenken, dass mittels einer Erweiterung der Anspruchsberechtigten die Durchsetzung der Rechte der DSGVO und damit ebenso der Grundrechtsschutz im Sinne des *effet utile*-Grundsatzes (Art. 4 III EUV) verbessert werden.³⁶ Einer ausufernden Haftung kann mit den Erfordernissen von Kausalität und Schaden entgegengetreten werden.³⁷

Die überzeugenderen Argumente sprechen somit für die Anspruchsberechtigung nicht betroffener natürlicher Personen.

II. Verletzungshandlung

1. Verarbeitung

Gem. Art. 82 II ist Voraussetzung, dass der Schaden durch eine Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2) entstanden ist.

2. Verstoß

Art. 82 I verlangt weiter einen Verstoß gegen die Verordnung. Art. 82 II 1 setzt zudem voraus, dass die Verarbeitung „nicht dieser Verordnung“ entspricht. Allerdings definiert die DSGVO nicht, wann eine Verarbeitung verordnungswidrig ist.³⁸ Jedenfalls ist der Begriff nicht gleichbedeutend mit dem der Rechtswidrigkeit nach Art. 6.³⁹ Denn der Kommissionsvorschlag zur DSGVO enthielt die rechtswidrige Verarbeitung als Tatbestandsmerkmal, die durch „Verstoß“ ersetzt wurde.⁴⁰

³⁵ R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 16.

³⁶ Walree/Wolters, IDPL 2020, 350f.; Ebenso NK/Kreße, Art. 82 DSGVO Rn. 10 mit abweichendem Ergebnis.

³⁷ Paal, MMR 2020, 15.

³⁸ BeckOK/Mundil, Art. 79 DSGVO Rn. 4 zu Art. 79 I.

³⁹ Das meint Jacquemain, Schadensersatz, 154 entgegen Hellgardt, ZEuP 1/2022, 13 (Fn. 31), wenn er davon spricht, dass Art. 82 I „künftig nicht mehr auf die Rechtswidrigkeit ab[stellt]“.

⁴⁰ Vgl. Art. 77 I des Vorschlags der Kommission v. 25.01.2012, KOM/2012/011 endg. - 2012/0011, 104, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0011&from=DE> (05.02.2023).

Aufgeworfen ist somit die Frage, ob der Verstoß nach Abs. 1 sich wegen Art. 82 II 1 speziell auf eine die Verarbeitung regelnde Vorschrift beziehen muss,⁴¹ oder ob jeder Verstoß, etwa eine unvollständige Datenauskunft nach Art. 15, ausreicht.⁴²

Für die Notwendigkeit eines verarbeitungsbezogenen Verstoßes streitet der Wortlaut des EG 146 S. 1.⁴³ Allerdings würde diese Voraussetzung Art. 82 I gegenüber Art. 23 I DSRL verengen, der bereits jeden Verstoß gegen mitgliedstaatliche Umsetzungsvorschriften ausreichen ließ.⁴⁴ Dies entspricht nicht dem Willen des Verordnungsgebers.⁴⁵

Ausreichend ist somit jeder Verstoß gegen die DSGVO oder andere Rechtsakte, die der Präzisierung⁴⁶ der Verordnung dienen (EG 146 S. 5), ohne dass dieser verarbeitungsbezogen sein muss.

III. Anspruchsverpflichtete

Anspruchsverpflichtet können nach Art. 82 I Verantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter sein.

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7, wer über Zwecke und Mittel der Verarbeitung (mit-) entscheidet.

Nicht notwendig ist, dass der Verantwortliche selbst gegen eine Vorschrift verstoßen hat. Vielmehr reicht nach Art. 82 II 1 seine Beteiligung an „einer“ Verarbeitung. Dies könnte man so verstehen, dass er gerade Verantwortlicher der verordnungswidrigen Verarbeitung sein muss.⁴⁷ Der Wortlaut spricht aber gegen diese Einschränkung.⁴⁸ Vielmehr ist der Begriff der Beteiligung weit auszulegen, sodass auch ein Verantwortlicher, der Daten an einen Dritten übermittelt (vgl. Art. 4 Nr.

⁴¹ LG Bonn, openJur 2021, 33402 Rn. 49; GH/Gola/Piltz, Art. 82 DSGVO Rn. 5. Es bleibt unklar, welche Vorschriften dies im Einzelnen sein sollen.

⁴² LAG Hannover, openJur 2021, 33211 Rn. 277; BeckOK/Quaas, Art. 82 DSGVO Rn. 14; Jacquemain, Schadensersatz, 154f.

⁴³ LG Bonn, openJur 2021, 33402 Rn. 49.

⁴⁴ Hellgardt, ZEuP 1/2022, 16.

⁴⁵ Vgl. Art. 77 I des Vorschlags der Kommission v. 25.01.2012, aaO, wonach jede „mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarende Handlung“ ausreichen sollte.

⁴⁶ Dazu R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 25.

⁴⁷ R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 65.

⁴⁸ Vgl. die englische Fassung: „Any controller involved in processing shall be liable for the damage caused by [the] processing which infringes this Regulation“ (HdV).

2), noch an der späteren ordnungswidrigen Verarbeitung durch diesen beteiligt ist.⁴⁹ Es genügt also die Mitursächlichkeit für den Verstoß im Sinne der Äquivalenztheorie.⁵⁰

2. Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen durch (Art. 2 Nr. 8), entscheidet also selbst nicht über Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

Der Auftragsverarbeiter haftet gem. Art. 82 II 2 privilegiert, nämlich nur bei einem Verstoß gegen seine speziellen Pflichten aus der DSGVO⁵¹ oder bei Missachtung der rechtmäßigen Anweisungen des Verantwortlichen.

IV. Verletzungserfolg

Gem. Art. 82 I muss dem Anspruchsberechtigten ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden sein.

1. Schaden als Tatbestandsmerkmal

Teilweise wird gleichwohl vertreten, dass ein Schaden als haftungsbegründendes Tatbestandsmerkmal nicht erforderlich sei. Vielmehr soll der Verstoß unmittelbar eine Ersatzpflicht begründen.⁵² Hierfür könnte EG 146 S. 6 sprechen, der einen wirksamen Schadensersatz fordert.

Ein „Schadensersatz ohne Schaden“⁵³ ist jedoch mit dem Wortlaut von Art. 82 I unvereinbar.⁵⁴ Auch EG 146 S. 6 zeigt, dass der Scha-

⁴⁹ KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 22.

⁵⁰ PP/Frenzel, Art. 82 DSGVO Rn. 13; aA NK-DSGVO/Boehm, Art. 82 DSGVO Rn. 16, die adäquate Kausalität fordert. Dafür findet sich in Art. 82 I, II aber kein Hinweis.

⁵¹ Vorwiegend die Pflichten aus Art. 28. Siehe ferner KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 27ff.

⁵² BAG, Beschluss v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 (A) Rn. 33; LAG Kiel, openJur 2022, 12565 Rn. 14. Ebenso wohl BeckKK-ArbR/Franzen, Art. 82 DSGVO Rn. 10. Siehe Frage 1 des Obersten Gerichtshofs (Österreich), Beschluss v. 15.04.2021, Gz. 6Ob35/21x sowie Frage 2 des AG Hagen, C-687/21, ABl. C 64, 16.

⁵³ So GA Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen v. 6. Oktober 2022, C-300/21 Rn. 26f.

⁵⁴ Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss v. 15.04.2021, Gz. 6Ob35/21x Rn. 16; OLG Bremen, openJur 2021, 22882 Rn. 5, das einen *acte clair* annimmt; LG Frankfurt a.M., openJur 2020, 71123 Rn. 45, das den Schadensbegriff aber national bestimmt. Ebenso die Kommission im Gesetzgebungsverfahren, Ratsdokument Nr.

den tatsächlich *erlitten* sein muss. Dafür spricht weiter, dass der europäische Gesetzgeber regelmäßig pauschalierte Ausgleichsansprüche vorsieht, wenn der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich sein soll.⁵⁵ Somit ist neben dem Verstoß ein Schaden als haftungsbegründendes Merkmal erforderlich.

2. Immaterieller Schaden

Anders als unter der alten Rechtslage (vgl. § 7 BDSG aF⁵⁶) sind immaterielle Schäden nach Art. 82 I ausdrücklich erfasst.

a. Auslegung des Schadensbegriffs

Der Schadensbegriff in Art. 82 I ist, trotz widersprüchlicher Ansichten der Ratsmitglieder im Gesetzgebungsprozess,⁵⁷ autonom unionsrechtlich auszulegen.⁵⁸ Die Einzelheiten sind umstritten.

aa. Kontrollverlust über Daten

Zunächst ist fraglich, ob bereits der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten, insbesondere die (potenzielle) Weitergabe an Dritte,⁵⁹ einen immateriellen Schaden begründet.⁶⁰

Die Auslegung des Schadensbegriffs hat nach EG 146 S. 3 weit, im Licht der Rechtsprechung des EuGH und konform mit den Zielen der DSGVO zu erfolgen. In der Rechtsprechung des EuGH existiert jedoch kein einheitlicher Schadensbegriff.⁶¹ Welche Positionen einen immateriellen Schaden darstellen, ist deshalb mit Blick auf die Ziele der DSGVO zu ergründen.⁶²

7084/15 v. 16.03.2015, 48 (Fn. 133), abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7084-2015-INIT/en/pdf> (05.02.2023).

⁵⁵ OLG Frankfurt a.M., openJur 2022, 5932 Rn. 79 mit Verweis auf Art. 7 der VO (EG) Nr. 261/2004 v. 11. Februar 2004, ABL L 46, 1.

⁵⁶ Bundesdatenschutzgesetz in der bis zum 24.05.2018 gültigen Fassung v. 14.01.2003, BGBl. I, 66.

⁵⁷ Vgl. Ratsdokument Nr. 7084/15 v. 16.03.2015, aaO, 48 (Fn. 131).

⁵⁸ LAG Stuttgart, openJur 2021, 27196 Rn. 134. Dafür spricht ferner EG 146 S. 3. AA NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 4, der ihn als Hinweis auf den Effektivitätsgrundsatz versteht.

⁵⁹ Siehe die Frage des LG Ravensburg, openJur 2022, 13632.

⁶⁰ Dafür LG Darmstadt, openJur 2020, 76748 Rn. 72; GH/*Gola/Piltz*, Art. 82 DSGVO Rn. 18; KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 18b.

⁶¹ GA *Sánchez-Bordona*, aaO Rn. 104 (Fn. 74).

⁶² Vgl. *Heinze*, Unionsprivatrecht, 601.

Nach Art. 1 II sowie EG 1 und 2 soll die Verordnung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts gewährleisten, welches sich aus Art. 16 AEUV sowie Art. 7 und 8 GRC ergibt, wobei letztere insoweit einen einheitlichen Schutzbereich bilden.⁶³ Der europäische Gesetzgeber kommt mit der DSGVO folglich seiner Schutzpflicht zur Durchsetzung des Grundrechts aus Art. 7, 8 GRC in Privatrechtsverhältnissen nach.⁶⁴ Zudem entfaltet die GRC mittelbare Wirkung zwischen Privaten.⁶⁵

Ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 7, 8 GRC liegt bei jeder Verarbeitung vor.⁶⁶ Weiterhin zeigt EG 7 S. 2, dass die DSGVO zweckt, natürlichen Personen die Kontrolle über die Verarbeitung ihrer Daten zu ermöglichen.⁶⁷ EG 75 und speziell EG 85 S. 1 führen den Kontrollverlust als Beispiel eines Risikos bzw. eines Schadens an.

Andererseits dient die DSGVO nach Art. 1 I, III zugleich dem freien Verkehr von Daten. Besonders aus Art. 6 I lit. f ergibt sich, dass die Verarbeitung nicht stets der Einwilligung der betroffenen Person bedarf, sondern ebenso zu wirtschaftlichen Zwecken möglich ist.⁶⁸ Die DSGVO normiert de lege lata folglich keine absolute Verfügungsbefugnis natürlicher Personen über ihre Daten.⁶⁹ Auch Art. 7, 8 GRC statuieren eine solche nicht.⁷⁰

Allerdings liegt eine Verletzung von Art. 8 GRC nach Abs. 2 immer dann vor, wenn die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Überzeugend ist es daher, den Kontrollverlust an sich bereits als immateriellen Schaden anzuerkennen, wenn eine rechtsgrundlose Verarbeitung gegeben ist. Nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO führt aber zum

⁶³ EuGH, Urteil v. 06.10.2015, C-362/14 – *Schrems I*, ECLI:EU:C:2015:650 Rn. 39.

⁶⁴ R&W/Taeger, Art. 6 DSGVO Rn. 5f.

⁶⁵ BeckKK-ArbR/Franzen, Art. 8 GRC Rn. 4. Der EuGH tendiert sogar zu einer unmittelbaren Bindung Privater, Urteil v. 13.05.2014, C-131/12 – *Google Spain*, ECLI:EU:C:2014:317 Rn. 80.

⁶⁶ EuGH, Urteil v. 17.10.2013, C-291/12 – *Schwarz*, ECLI:EU:C:2013:670 Rn. 24f.

⁶⁷ *Pato*, Compensation.

⁶⁸ Dazu BeckOK/Albers/Veit, Art. 6 DSGVO Rn. 68.

⁶⁹ GA *Sánchez-Bordona*, aaO Rn. 68ff. mit Verweis auf einen entsprechenden Vorschlag für EG 55, der nicht in die DSGVO übernommen wurde.

⁷⁰ GA *Sánchez-Bordona*, aaO Rn. 75.

Entfallen der Rechtsgrundlage.⁷¹ In den anderen Fällen ist deshalb eine zusätzliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zu fordern.⁷²

bb. Erheblichkeitsschwelle

Sodann stellt sich die Frage, ob Art. 82 I, ähnlich wie der Anspruch aus § 823 I BGB iVm Art. 2 I, 1 I GG,⁷³ eine gewisse Erheblichkeit erfordert, also Bagatellverstöße bzw. -schäden ausschließt (*de-minimis*⁷⁴).⁷⁵ Für eine solche Schwelle spricht, dass EG 75 und 85 S. 1 von „erheblichen [...] Nachteilen“ sprechen.

Allerdings findet sich im Verordnungstext selbst kein Hinweis auf eine solche Einschränkung. Eine derart enge Auslegung würde des Weiteren keinen vollständigen und wirksamen Schadensersatz im Sinne des EG 146 S. 6 ermöglichen. Zudem hält der EuGH ein Schmerzensgeld für reine Unannehmlichkeiten für denkbar, wenn dies dem Zweck der Vorschrift entspricht.⁷⁶

Eine Erheblichkeitsschwelle ist deshalb abzulehnen.⁷⁷ Dies bedeutet hingegen nicht, dass der bloße Unmut, der mit jedem Verstoß

⁷¹ Denn die DSGVO unterscheidet zwischen Verarbeitungen, die aufgrund eines Verstoßes *nicht der Verordnung entsprechen* (zB Art. 77 I) und *unrechtmäßigen bzw. rechtswidrigen* Verarbeitungen ohne Rechtsgrundlage nach Art. 6 (zB Art. 17 I lit. d). Vgl. PP/Paal, Art. 17 DSGVO Rn. 26; aA KB/Herbst, Art. 17 DSGVO Rn. 28 mit Verweis auf EG 65 S. 2. Vgl. oben C. II 2. (S. 5).

⁷² Vgl. R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 31.

⁷³ Für den Anspruch aus § 823 I BGB iVm Art. 2 I, 1 I GG ist nach stRspr ein *schwerwiegender* Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erforderlich, BGH, Urteil v. 24.09.2009, VI ZR 219/08 – *Esra* Rn. 11 mwN.

⁷⁴ Zum Begriff *Knetsch*, JETL 2022, 143.

⁷⁵ Siehe Frage 1 des LG Saarbrücken, openJur 2021, 4626 sowie Frage 3 des Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss v. 15.04.2021, Gz. 6Ob35/21x. Dafür OLG Dresden, openJur 2021, 47154 Rn. 19, das eine „ernsthafte Beeinträchtigung“ fordert; AG Goslar, openJur 2022, 15820 Rn. 5 im Anschluss an AG Goslar, openJur 2022, 15819. Aufgehoben durch BVerfG, Beschluss v. 14. Januar 2021, 1 BvR 2853/19, da das AG unzulässigerweise einen *acte clair* angenommen hatte. BeckKK-ArbR/Franzen, Art. 82 DSGVO Rn. 22.

⁷⁶ *Heinze*, Unionsprivatrecht, 600ff.; vgl. EuGH, Urteil v. 12.03.2022, C-168/00 – *Leitner*, Slg. 2002, I-2651 (Rn. 22f.) zum Ersatz entgangener Urlaubsfreude aus Art. 5 der RL 90/314/EWG v. 13. Juni 1990, ABl. L 158, 59.

⁷⁷ LAG Hannover, openJur 2021, 33211 Rn. 338; LG Lüneburg, openJur 2021, 4865 Rn. 81; *Blocher*; Nicht genug geärgert.

einhergeht, ausreichen kann.⁷⁸ Denn dies würde faktisch zu einer unwiderlegbaren Schadensvermutung führen.⁷⁹ Vielmehr muss die Beeinträchtigung spürbar sein.⁸⁰ Sie kann etwa in einer Rufschädigung, der Weitergabe von Daten aus der Privat- oder Intimsphäre oder der aufgewendeten Zeit und Mühe liegen.⁸¹ Bei schweren Verstößen liegt es dennoch nahe, die Anforderungen an den Klägervortrag abzusenken,⁸² etwa mithilfe eines Anscheinsbeweises⁸³.

b. Ergebnis

Ein immaterieller Schaden ist mithin stets anzunehmen, wenn eine rechtswidrige Verarbeitung im Sinne des Art. 6 vorliegt. Im Übrigen bedarf es einer spürbaren Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts.

3. Materieller Schaden

Materielle Schäden sind alle Einbußen an vermögenswerten Rechtsgütern unabhängig von deren Gewicht.⁸⁴ Erfasst sind ferner reine Vermögensschäden.⁸⁵

Fraglich ist, ob allein die verordnungswidrige Verarbeitung von Daten einen materiellen Schaden begründet. Da der materielle Schaden den entgangenen Gewinn umfasst,⁸⁶ ist dies der Fall, wenn hierdurch eine konkrete Verwertungsmöglichkeit, auch die eines Mitbewerbers, vereitelt wird.⁸⁷ Denn Daten kommt im Wirtschaftsleben ein ökonomischer Wert zu.⁸⁸ Für die betroffene Person fehlt es hingegen regelmäßig

⁷⁸ R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 33; Paal/Aliprandi, ZD 2021, 245; aA KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 18a für den mit jedem nicht rein formellen Verstoß ein immaterieller Schaden einhergeht.

⁷⁹ Vgl. GA Sánchez-Bordona, aaO Rn. 113; So insbesondere bei NK/Kreße, Art. 82 DSGVO Rn. 6.

⁸⁰ LG Leipzig, openJur 2022, 2206 Rn. 49. Ähnlich OLG Innsbruck (Österreich), Urteil v. 13.02.2020, Gz.: 1R182/19b Rn. 5.3f.; Eichelberger, WRP 2021, 165.

⁸¹ OLG Frankfurt a.M., openJur 2022, 10121 Rn. 61; Dickmann, r+s 2018, 353.

⁸² Vgl. Hellgardt, ZEuP 1/2022, 22, der aber wohl eine unwiderlegliche Vermutung bejaht.

⁸³ Zum Begriff NK-ZPO/Saenger, § 286 ZPO Rn. 38ff.

⁸⁴ R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 29.

⁸⁵ Heinze, Unionsprivatrecht, 591f.

⁸⁶ EuGH, Urteil v. 05.03.1996, C-46/93 ua – *Brasserie du Pêcheur*, Slg. 1996, I-1029 (Rn. 90).

⁸⁷ GH/Gola/Piltz, Art. 82 DSGVO Rn. 12.

⁸⁸ Wandtke, MMR 2017, 8; Siehe ferner die Übersicht bei Strittmatter/Treiterer/Harnos, CR 2019, 792.

an einer konkreten Verwertungsmöglichkeit bzw. -willigkeit.⁸⁹ Denkbar wäre es, wie etwa im deutschen Urheberrecht,⁹⁰ die abstrakte Verwertungsmöglichkeit als ersatzfähig anzuerkennen.⁹¹ Die Kompensation einer abstrakten Verwertungsmöglichkeit ist dem Unionsrecht nicht fremd.⁹² Hiergegen spricht indes erneut, dass dem Einzelnen, anders als etwa nach § 15 UrhG, keine ausschließliche Verfügungsbefugnis über seine Daten zukommt. Die verordnungswidrige Verarbeitung allein begründet mithin keinen materiellen Schaden.

V. Verschulden und Haftungsausschluss

Nach Art. 83 III haftet der Anspruchsverpflichtete nicht, wenn er für den schadensbegründenden Umstand „in keinerlei Hinsicht [...] *verantwortlich* ist“ (HdV).

1. Verschulden als Tatbestandsmerkmal

Unklar ist, ob Art. 83 III damit eine Haftung für (vermutetes) Verschulden oder eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung statuiert.

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 83 III nicht die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 meint.⁹³ Weiterhin ist aufgrund der autonomen Auslegung die Definition des § 276 I BGB nicht übertragbar.⁹⁴

Allerdings kennt die DSGVO ebenfalls die Verschuldensformen von Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. Art. 83 II 2 lit. b). Daher könnte

⁸⁹ Paal, MMR 2020, 16.

⁹⁰ Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann ein ersatzfähiger Schaden auch vorliegen, wenn der Betroffene selbst keine Vermarktung angestrebt hat. Es besteht dann Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr (sog. Lizenzanalogie). Dazu BGH, Urteil v. 26.10.2006, I ZR 182/04 – *Lafontaine* Rn. 12. Dieselbe Regelung trifft § 97 II 3 UrhG.

⁹¹ GH/*Gola/Piltz*, Art. 82 DSGVO Rn. 12; Paal, MMR 2020, 16; *Dickmann*, r+s 2018, 349f.

⁹² Siehe EuGH, Urteil v. 05.07.2012, C-509/10 – *Geistbeck*, ECLI:EU:C:2012:416 Rn. 36ff. zu Art. 94 I der VO (EG) Nr. 2100/94 v. 27. Juli 1994, ABl. L 227, 1, der allerdings einen Vergütungsanspruch normiert.

⁹³ BeckOK/*Quaas*, Art. 82 DSGVO Rn. 17.2 mit Verweis auf die Unterschiede in der englischen Sprachfassung: „controller“ vs. „responsible“.

⁹⁴ aA GH/*Gola/Piltz*, Art. 82 DSGVO Rn. 24.

man Verantwortlichkeit in diesem Sinne verstehen, sodass sich der Verpflichtete bei Fehlen jeder Fahrlässigkeit exkulpieren könnte.⁹⁵ Andererseits könnte der Begriff die adäquate Kausalität oder normative Zurechnung im Sinne des deutschen Deliktsrechts umschreiben, sodass die Haftungsbefreiung nur in Ausnahmefällen griffe.⁹⁶

Gegen eine Gefährdungshaftung wird angeführt, dass eine solche, anders als Art. 82 I, regelmäßig keine Rechtsverletzung voraussetzt, sondern für erlaubtes gefährliches Verhalten gilt.⁹⁷ Zwar entspricht es der Konzeption der DSGVO, dass die Verarbeitung von Daten grundsätzlich verboten ist (Art. 6 I). Dies liegt aber daran, dass der Ordnungsgeber jede Verarbeitung als potenziell gefährliches Verhalten einstuft.⁹⁸ Hierzu passt eine verschuldensunabhängige Haftung desjenigen, der die Vorteile aus der gefährlichen Tätigkeit zieht.⁹⁹

Für eine Gefährdungshaftung spricht daneben das Gesetzgebungsverfahren zur Vorgängerregelung in Art. 23 II DSRL.¹⁰⁰ Zudem führte EG 55 DSRL mit den Fallgruppen des Fehlverhaltens des Geschädigten und insbesondere der höheren Gewalt typische Ausschlussgründe einer Gefährdungshaftung an.¹⁰¹

Obwohl EG 55 DSRL nicht in die DSGVO übernommen wurde, spricht nichts für eine Änderung des Haftungsmaßstabs (vgl. EG 9 S. 1). Dies ergibt sich auch daraus, dass die englische und die französische Sprachfassung den Wortlaut der Richtlinie unverändert übernommen

⁹⁵ Dafür BeckOK/*Quaas*, Art. 82 DSGVO Rn. 17; KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 49. Ferner R&W/*Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 75, allerdings mit einem Zirkelschluss.

⁹⁶ NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 20; *Knetsch*, JETL 2022, 142. Dies meint wohl das BAG, Beschluss v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 (A) Rn. 40, wenn es davon spricht, dass Verantwortlichkeit der „Urheberschaft im Sinne der Kausalität“ entspreche.

⁹⁷ BeckOK/*Quaas*, Art. 82 DSGVO Rn. 17.1. *Jacquemain*, Schadensersatz, 148, meint weiter, dass eine Gefährdungshaftung tatbestandlich angeordnet werden müsse. Dies meint indes nur, dass Gefährdungshaftungstatbestände (nach deutscher Dogmatik) nicht analogiefähig sind (MK/*Wagner*; Vor § 823 Rn. 26), hilft aber hinsichtlich der Auslegung nicht weiter.

⁹⁸ Zur DSRL *Kautz*, Schadensersatz, 153f.

⁹⁹ Zu diesem Prinzip *Brox/Walker*; SchulR BT, § 54 Rn. 1. Vgl. § 83 I 1 BDSG, der (wie § 8 BDSG aF) bei automatisierter Verarbeitung öffentlicher Stellen eine verschuldensunabhängige Haftung normiert, die eine Rechtsverletzung voraussetzt.

¹⁰⁰ Dazu *Kautz*, Schadensersatz, 149f.

¹⁰¹ *Knetsch*, JETL 2022, 143.

haben.¹⁰² Die besseren Argumente sprechen für eine verschuldensunabhängige Haftung.

2. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss kommt demnach nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht, in denen der Verstoß oder der Schaden selbst (vgl. EG 146 S. 2) außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt oder ausschließlich¹⁰³ auf dem Dazwischentreten des Geschädigten oder eines Dritten¹⁰⁴ beruht.¹⁰⁵ Nicht ausreichend ist somit etwa das Fehlverhalten einer nach Art. 29 unterstellten Person.¹⁰⁶

VI. Kausalität

Gem. Art. 82 I und II („wegen“, „durch“) müssen die Verarbeitung und der Verstoß kausal für den Schaden sein.¹⁰⁷ Auch der Kausalitätsbegriff ist autonom zu bestimmen.¹⁰⁸ Der EuGH fordert einen äquivalenten Kausalzusammenhang (*conditio sine qua non*)¹⁰⁹ und nimmt Einschränkungen vor, die sich nach deutschem Verständnis als Adäquanz- oder Schutzzweckerwägungen¹¹⁰ einordnen lassen.¹¹¹ Nach hiesigem Verständnis sind diese Kriterien bereits vom Haftungsausschluss des Abs. 3 erfasst. Damit ist im Rahmen der Kausalität lediglich ein äquivalenter Kausalzusammenhang zu prüfen.¹¹² Dies hat Auswirkungen auf die Beweislast.

¹⁰² NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 19.

¹⁰³ Das ergibt sich daraus, dass Art. 82 III, anders als Art. 23 II DSRL, eine teilweise Enthaltung nicht vorsieht. Dazu NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 20.

¹⁰⁴ So auch BAG, Beschluss v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 (A) Rn. 40.

¹⁰⁵ NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 20.

¹⁰⁶ Siehe Frage 3 des LG Saarbrücken, openJur 2021, 46261.

¹⁰⁷ BeckOK/*Quaas*, Art. 82 DSGVO Rn. 26.

¹⁰⁸ PP/*Frenzel*, Art. 82 DSGVO Rn. 11; aA NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 8 mit Verweis auf EuGH, Urteil v. 05.06.2014, C-557/12 – *Kone*, ECLI:EU:C:2014:1317 Rn. 24f. In *Kone* handelte es sich aber um eine nationale Anspruchsgrundlage (§ 1311 S. 2 ABGB), weshalb sich die Kausalität nach nationalem Recht richtet.

¹⁰⁹ EuGH, Urteil v. 07.04.1992, C-358/90 - *Compagnia italiana alcool*, Slg. 1990, I-2492 (Rn. 47).

¹¹⁰ Das Verhalten muss aufgrund eines hinreichend unmittelbar ursächlichen Zusammenhangs, „ausschlaggebende Ursache“ sein, EuG, Urteil v. 18.12.2009, T-440/03 ua – *Arizmendi*, Slg. 2009, II-4887 (Rn. 85) mwN.

¹¹¹ *Heinze*, Unionsprivatrecht, 605ff.

¹¹² Im Ergebnis genauso NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 20.

VII. Beweislast

Die Darlegungs- und Beweislast richtet sich nach den nationalen Verfahrensgrundsätzen¹¹³. Danach hat der Anspruchsteller zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale vorzutragen und diese, sofern notwendig, zu beweisen.¹¹⁴ Dies gilt bei Art. 82 jedenfalls für den Schaden.¹¹⁵ Art. 82 III enthält zudem eine Beweislastumkehr für den Haftungsausschluss.

Es ist umstritten, ob Art. 82 die Beweislast noch weiter modifiziert. Teilweise wird aufgrund der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen aus Art. 24 I 1 eine umfassende Beweislastumkehr angenommen, sodass der Anspruchsteller nur die Beteiligung des Verantwortlichen an der Verarbeitung nachweisen müsste.¹¹⁶ Andere nehmen eine Umkehr für den Verstoß¹¹⁷ oder die Kausalität¹¹⁸ an oder lehnen eine solche insgesamt ab¹¹⁹.

Eine generelle Beweislastumkehr ist abzulehnen. Zwar ist es denkbar, dass die Pflicht aus Art. 24 I 1 gleichermaßen gegenüber Privaten besteht,¹²⁰ jedoch liefe nach dieser Ansicht Art. 82 III leer.¹²¹ Für eine Modifikation bei Verstoß und/oder Kausalität könnte sprechen, dass der Geschädigte keinen Einblick in die Verarbeitungsvorgänge hat,¹²² sodass ihm der Nachweis schwerfallen wird. Mit Blick auf die Kausalität muss der Antragsteller nach der hier vertretenen Auffassung aber ohnehin nur Äquivalenz nachweisen. Überdies stehen ihm Rechte zu, die einen gewissen Einblick in den Verarbeitungsvorgang erlauben.¹²³

¹¹³ Zur Verfahrensautonomie siehe oben B. I. (S. 2).

¹¹⁴ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZivilPR, § 116 Rn. 9.

¹¹⁵ Ebenso die Antwort der Kommission in Ratsdokument Nr. 7084/15 v. 16.03.2015, aaO, 48 (Fn. 132).

¹¹⁶ *KB/Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 46; ähnlich *Geissler/Ströber*, NJW 2019, 3415.

¹¹⁷ LAG Stuttgart, openJur 2021, 27196 Rn. 99.

¹¹⁸ *Albrecht/Jotzo*, Datenschutzrecht, Teil 8 Rn. 23.

¹¹⁹ LG Karlsruhe, openJur 2020, 69001 Rn. 20; *R&W/Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 51ff; *Plath/Becker*, Art. 82 DSGVO Rn. 4.

¹²⁰ Das Gegenteil ergibt sich entgegen *Wybitul*, NJW 2019, 3268 nicht aus EG 82 S. 2. Denn dieser bezieht sich nur auf die Pflicht aus Art. 30 und nicht auf die allgemeinere Pflicht aus Art. 24 I 1.

¹²¹ *R&W/Moos/Schefzig*, Art. 82 DSGVO Rn. 53.

¹²² *Albrecht/Jotzo*, Datenschutzrecht, Teil 8 Rn. 23.

¹²³ *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 203. Vor allem der Auskunftsanspruch aus Art. 15 und die Informationspflichten aus Art. 12 – 14.

Im Ergebnis ist mithin eine Beweislastumkehr insgesamt abzulehnen. Allerdings dürfen die Anforderungen an den Klägervortrag infolge der asymmetrischen Informationsverteilung nicht überspannt werden.¹²⁴

D. Rechtsfolge

Hinsichtlich der Rechtsfolge stellt sich erneut die Frage, ob es eines Rückgriffs auf das nationale Recht bedarf. Es entspricht der Regelungstechnik des Unionsrechts, dass die Ausgestaltung des Haftungsumfangs den Mitgliedsstaaten obliegt.¹²⁵ Somit sind die §§ 249ff. BGB anzuwenden, wobei aufgrund des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes die unionsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind.¹²⁶

I. Umfang des Schadensersatzes

Das Unionsrecht steht dem in § 249 BGB statuierten Vorrang der Naturalrestitution nicht entgegen.¹²⁷ Eine solche wird bei Schäden aus Datenschutzverstößen jedoch nur selten möglich sein. Primär kommt daher eine Entschädigung in Geld nach § 251 I BGB in Betracht. Das Unionsrecht geht dabei ebenfalls vom Grundsatz der Totalreparation aus (vgl. auch EG 146 S. 6).¹²⁸

1. Immaterieller Schaden

Besondere Probleme bereitet die Berechnung immaterieller Schäden. Dementsprechend unterschiedlich fallen die bisher ausgerichteten Summen aus.¹²⁹

¹²⁴ KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 48a mit Verweis auf BGH, Urteil v. 28.01.2020, VIII ZR 57/19 Rn. 9f. zum „Diesel-Skandal“.

¹²⁵ EuGH, Urteil v. 19.12.2013, C-174/12 – *Hirrmann*, ECLI:EU:C:2013:856 Rn. 40; GA Sánchez-Bordona, aaO Rn. 86; *Heinze*, Unionsprivatrecht, 580 (Fn. 302) mwN.

¹²⁶ BeckOK/Quaas, Art. 82 DSGVO Rn. 28.

¹²⁷ EuGH, Urteil v. 19.12.2013, C-174/12 – *Hirrmann*, ECLI:EU:C:2013:856 Rn. 69.

¹²⁸ EuGH, Urteil v. 02.08.1993, C-271/91 – *Marshall II*, Slg. 1993, I-4400 (Rn. 26).

¹²⁹ Besonders im Vergleich zwischen Arbeits- und ordentlicher Gerichtsbarkeit. So hat das OLG Köln, openJur 2022, 16112 wegen Verzögerung der Datenauskunft (Art. 15) von neun Monaten 500 € zugesprochen. Das ArbG Neumünster, openJur 2022, 8354 Rn. 58 hielt dagegen 500 € *pro Monat* Verzögerung für angemessen. Das ArbG Düsseldorf, openJur 2020, 6178 erkannte bei einer unvollständigen Auskunft auf 5000 €. Das AG Pfaffenhofen a. d. Ilm, openJur 2021, 27121 sprach nur 300 €

a. Kriterien zur Bestimmung der Schadenshöhe

Zu prüfen ist daher, welche Kriterien bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind.¹³⁰

aa. Zweck des Schadensersatzanspruchs

Die Entschädigung immaterieller Schäden nach § 253 BGB soll die Einbuße an körperlichem und seelischem Wohlbefinden ausgleichen und, zumindest nach Ansicht der Rechtsprechung,¹³¹ dem Geschädigten Genugtuung verschaffen.¹³²

(1) Straffunktion

Das deutsche Recht kennt keinen Strafschadensersatz (*punitive damages*), da ein solcher dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot widersprechen würde.¹³³ Fraglich ist, ob dies mit Rücksicht auf das Unionsrecht haltbar ist.¹³⁴ Der Äquivalenzgrundsatz macht Strafschadensersatz erforderlich, wenn er nach der nationalen Rechtsordnung für vergleichbare Fälle vorgesehen ist.¹³⁵ Dies ist gerade nicht der Fall. Der Effektivitätsgrundsatz hindert die Mitgliedsstaaten nicht daran, eine Bereicherung des Geschädigten zu untersagen.¹³⁶ Folglich verpflichtet er sie nicht zur Gewährung von Strafschadensersatz.¹³⁷ Dass dies gleichermaßen für die DSGVO gilt, ergibt sich daraus, dass diese zwischen Schadensersatz (EG 146) und Sanktionen (EG 148), insbesondere Geldbußen nach Art. 83, trennt.¹³⁸ Im Ergebnis ist daher, wenigstens nach deutschem Recht, kein Strafschadensersatz zuzusprechen.¹³⁹

zu, obwohl neben dem Verstoß gegen Art. 15 eine rechtswidrige Datenverarbeitung (Art. 6) vorlag.

¹³⁰ Siehe Frage 2 des Obersten Gerichtshofs (Österreich), Beschluss v. 15.04.2021, Gz. 6Ob35/21x.

¹³¹ Zur abweichenden Ansicht in der Literatur MK/Oetker, § 253 BGB Rn. 12.

¹³² BGH (Vereinigte Große Senate), Beschluss v. 16.09.2016, VGS 1/16 Rn. 48.

¹³³ Gemeint ist ein zusätzlich zum kompensatorischen Schadensersatz ausgeurteilter Geldbetrag, der der Sanktion dient. BGH NJW 1992, 3096 (3102).

¹³⁴ Siehe Frage 7 des AG Hagen, C-687/21, ABl. C 64, 16 sowie Frage 1 des AG München, openJur 2022, 8185.

¹³⁵ EuGH, Urteil v. 13.07.2006, C-295/04 ua – *Manfredi*, Slg. 2006, I-6641 (Rn. 93).

¹³⁶ EuGH, Urteil v. 20.09.2001, C-453/99 – *Courage*, Slg. 2001, I-6314 (Rn. 30).

¹³⁷ EuGH, Urteil v. 17.12.2015, C-407/14 – *Camacho*, ECLI:EU:C:2015:831 Rn. 34ff.

¹³⁸ Ähnlich GA *Sánchez-Bordona*, aaO Rn. 54.

¹³⁹ LG Frankfurt a.M., openJur 2020, 71123 Rn. 45; *Eichelberger*, WRP 2021, 163.

(2) Präventionsfunktion

Art. 82 könnte indes eine präventive Funktion zukommen, die bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen wäre.¹⁴⁰ Dies wird mit dem Hinweis darauf bejaht, dass dem Schadensersatz eine abschreckende Wirkung zukommen müsse.¹⁴¹ Tatsächlich hat der EuGH dies in einigen Fällen gefordert.¹⁴² In der Rechtssache *von Colson und Kamann* bezog er sich aber auf alle mitgliedstaatlichen Sanktionen, also ebenso auf den Bereich des *public enforcement*. In der Rechtssache *Camacho* ist zu beachten, dass Art. 18 der entsprechenden Richtlinie¹⁴³ die abschreckende Wirkung des Schadensersatzes explizit anordnet.¹⁴⁴ Dies tut Art. 82, im Gegensatz zu Art. 83, gerade nicht. Überzeugender ist es mithin, Art. 82 lediglich eine Kompensationsfunktion zuzusprechen.¹⁴⁵ Unabhängig davon verpflichtet auch das Merkmal der Abschreckung die Mitgliedsstaaten nur zu einem vollständigen, nicht hingegen zu einem überkompensatorischen Schadensersatz.¹⁴⁶

bb. Rückgriff auf Kriterien des Art. 83

Schließlich stellt sich die Frage, ob ein Rückgriff auf den Kriterienkatalog des Art. 83 II 2 erfolgen kann.¹⁴⁷ Dafür spricht, dass der EuGH *private* und *public enforcement* als zwei Elemente eines einheitlichen Systems zur Durchsetzung des Unionsrechts ansieht.¹⁴⁸ Indes dient der privatrechtliche Anspruch aus Art. 82 nach hiesiger Ansicht der Kompensation des Schadens, während die öffentlich-rechtlichen Sanktionen

¹⁴⁰ Siehe Frage 4 des BAG, Beschluss v. 26.08.2021 - 8 AZR 253/20 (A).

¹⁴¹ ArbG Düsseldorf, openJur 2020, 6178 Rn. 16; KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 18d; NK/*Kreße*, Art. 82 DSGVO Rn. 6.

¹⁴² EuGH, Urteil v. 10.04.1984, Rs. 14/83 – *von Colson und Kamann*, Slg. 1984, 1891 (Rn. 23) spricht von einer „wirklich abschreckende[n] Wirkung“; EuGH, Urteil v. 17.12.2015, C-407/14 – *Camacho*, ECLI:EU:C:2015:831 Rn. 34. In anderen Fällen hat der EuGH eine präventive Wirkung verneint, Urteil v. 17.04.2007, C-470/03 – *A.G.M.-COS.MET*, Slg. 2007, I-2798 (Rn. 88).

¹⁴³ RL 2006/54/EG v. 5. Juli 2006, ABl. L 204, 23.

¹⁴⁴ *Paal*, NJW 2022, 3676.

¹⁴⁵ *Paal*, NJW 2022, 3676; vgl. auch die englische Fassung („compensation“).

¹⁴⁶ EuGH, Urteil v. 17.12.2015, C-407/14 – *Camacho*, ECLI:EU:C:2015:831 Rn. 34ff.

¹⁴⁷ Siehe Frage 3 des LG Saarbrücken, openJur 2021, 46261. Dafür OLG Frankfurt a.M., openJur 2022, 10121 Rn. 67; KB/*Bergt*, Art. 82 DSGVO Rn. 18d; *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 30f.

¹⁴⁸ EuGH, Urteil v. 06.10.2021, C-882/19 – *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800 Rn. 37.

aus Art. 83 und 84 Straf- und Präventionscharakter haben.¹⁴⁹ Eine Vermischung beider Systeme birgt die Gefahr, dass Verstöße gegen die DSGVO doppelt und damit unverhältnismäßig hoch „sanktioniert“ werden.¹⁵⁰ Folglich ist ein Rückgriff auf die Kriterien des Art. 83 III nur insoweit möglich, wie er die Berechnung des zu kompensierenden Schadens erlaubt.¹⁵¹

b. Ergebnis

Der Effektivitätsgrundsatz verpflichtet die Mitgliedsstaaten lediglich zu einer vollständigen und wirksamen (EG 146 S. 6) Kompensation des Schadens im Sinne einer Totalreparation. Jedoch gestaltet sich die Berechnung eines immateriellen Schadens naturgemäß schwierig. Es scheint überzeugend, aufgrund der Verletzung des Grundrechts aus Art. 7, 8 GRC höhere Ersatzansprüche zuzusprechen, als dies Teile der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit tun. Insoweit kommt den Gerichten aber ein Spielraum zu (§ 287 I 1 ZPO).

2. Materieller Schaden

Die Berechnung des materiellen Schadens nach der Differenzhypothese entspricht unionsrechtlichen Vorgaben.¹⁵² Er umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung¹⁵³ sowie einen konkret entgangenen Gewinn (§ 252 BGB). Ein Ersatz nach der Lizenzanalogie kommt dagegen nicht in Betracht.¹⁵⁴ Nach einer Ansicht soll zudem der Verletzergewinn auszukehren sein.¹⁵⁵ Hiergegen spricht jedoch erneut das dualistische Durchsetzungssystem der DSGVO. Die durch den Verstoß erzielten Gewinne sind bereits nach Art. 83 II lit. k zu berücksichtigen.

¹⁴⁹ Paal, NJW 2022, 3678.

¹⁵⁰ Dickmann, r+s 2018, 353; Ferner Hellgardt, ZEuP 1/2022, 41f., der den Konflikt durch ein Zurücktreten des *public enforcement* auflösen will und als Beispiel auf § 34 II 1 Nr. 1 GWB verweist. Ebenso Bekisz/Dworniczak, Towards a data-subject-friendly interpretation, für das polnische Recht. Es ist allerdings zweifelhaft, ob nationale Regelungen eine doppelte „Sanktion“ verhindern können, da Datenschutzverstöße sich häufig länderübergreifend auswirken und deshalb von einer Vielzahl von Aufsichtsbehörden (siehe Art. 60) und Gerichten bearbeitet werden, deren Koordination kaum möglich erscheint.

¹⁵¹ Dazu Strittmatter/Treiterer/Harnos, CR 2019, 796.

¹⁵² EuGH, Urteil v. 04.10.1979, Rs. 238/78 – Ireks-Arkady, Slg. 1979, 2957 (Rn. 13).

¹⁵³ LG Darmstadt, openJur 2020, 76748 Rn. 78.

¹⁵⁴ Oben C. IV. 3. (S. 11).

¹⁵⁵ BeckKK-DSGVO/Nemitz, Art. 82 DSGVO Rn. 17.

II. Mitverschulden

Zweifelhaft erscheint, ob ein Mitverschulden des Geschädigten nach § 254 BGB zu berücksichtigen ist. Man könnte annehmen, dass Art. 82 III hierzu eine abschließende Regelung enthält.¹⁵⁶ Dafür spricht, dass nach der Wertung des EG 55 DSRL das Fehlverhalten des Geschädigten vom Ausschluss des Art. 82 III erfasst wird und dieser einen Verursachungsbeitrag von 100 % erfordert.¹⁵⁷ Allerdings handelt es sich bei der Anrechnung von Mitverschulden um einen anerkannten Grundsatz des Unionsrechts.¹⁵⁸ Da Art. 82 III – zumal nach der hier vertretenen Auffassung – daher keine (abschließende) Regelung zum Verschulden trifft, ist § 254 BGB anwendbar.¹⁵⁹

III. Gesamtschuldnerische Haftung

Gem. Art. 82 IV haften mehrere Verpflichtete, die an derselben Verarbeitung beteiligt sind, für den Schaden gesamtschuldnerisch. Die Anspruchsgrundlage¹⁶⁰ in Art. 82 V erlaubt einen Regress im Innenverhältnis, der sich nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag, also primär nach der vom Verstoß betroffenen Verantwortungssphäre,¹⁶¹ richtet. EG 146 S. 8 erlaubt nach einer Lesart im selben Prozess eine anteilige Verurteilung der Verpflichteten.¹⁶² Dies ist jedoch abzulehnen, da eine solche entgegen Art. 82 IV den wirksamen Ausgleich des Schadens gefährden würde, weil der Geschädigte nach dem Urteil das Ausfallrisiko einzelner Haftender tragen müsste.¹⁶³

¹⁵⁶ KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 59.

¹⁵⁷ Dazu oben C. V. 2. (S. 13).

¹⁵⁸ EuGH, Urteil v. 7.11.1985, Rs. 145/83 – *Adams*, Slg. 1985, 3556 (Rn. 53ff.) zur Unionshaftung, die ebenfalls kein Verschulden voraussetzt. *Heinze*, Unionsprivatrecht, 609 mwN.

¹⁵⁹ *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 207; *Hellgardt*, ZEuP 1/2022, 29.

¹⁶⁰ KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 60.

¹⁶¹ R&W/Moos/Schefzig, Art. 82 DSGVO Rn. 97.

¹⁶² So BeckKK-DSGVO/Nemitz, Art. 82 DSGVO Rn. 29.

¹⁶³ KB/Bergt, Art. 82 DSGVO Rn. 58.

E. Ausblick

Die anstehenden Urteile des EuGH haben das Potenzial, die Rechtsprechung zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb dieser zu vereinheitlichen und zu beeinflussen, wie effektiv die private Rechtsdurchsetzung der DSGVO zukünftig sein wird. Aufgrund der Probleme bei der Anwendung der Norm scheint es notwendig, dass der EuGH den unionsrechtlichen Schadensbegriff konkretisiert und Kriterien für die Berechnung des immateriellen Schadens aufstellt.¹⁶⁴

Da viele Anspruchsberechtigte infolge geringer Schäden und mit Blick auf das Prozessrisiko von der Durchsetzung ihrer Ansprüche absehen,¹⁶⁵ wäre eine Stärkung des *private enforcement* wünschenswert. Hierfür sieht Art. 80 I bereits die Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung vor, die in Deutschland bisher für Schadensersatzansprüche bei Datenschutzverstößen nicht ermöglicht worden ist.¹⁶⁶ Dies wird sich mit der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie¹⁶⁷, die auch für die DSGVO gilt,¹⁶⁸ ändern. Im Gegensatz zur Musterfeststellungsklage, die nur die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen erlaubt,¹⁶⁹ wird die neue „Abhilfeklage“ den Verbänden eine Leistungsklage unmittelbar zugunsten des Einzelnen ermöglichen.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Ebenso *Bekisz/Dworniczak*, Towards a data-subject-friendly interpretation.

¹⁶⁵ *Geissler/Ströber*, NJW 2019, 3416.

¹⁶⁶ Zur teilweisen Umsetzung der Öffnungsklausel in Art. 80 I durch § 2 II 1 Nr. 11 UKlaG R&W/*Moos/Schefzig*, Art. 80 DSGVO Rn. 23ff.

¹⁶⁷ RL (EU) 2020/1828 v. 25.11.2020, ABl. L 409, 1. Die Umsetzungsfrist ist gem. Art. 24 I der RL am 25.12.2022 abgelaufen.

¹⁶⁸ Siehe Anhang I Nr. 56 der RL (EU) 2020/1818.

¹⁶⁹ R&W/*Moos/Schefzig*, Art. 80 DSGVO Rn. 31ff.

¹⁷⁰ Dazu *Dahmen*, Referentenentwurf. Vgl. Art. 9 VI der RL (EU) 2020/1818.